

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhäusen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.08.2002

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz 01.03.2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhäusen in seiner Sitzung am 09.04.2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhäusen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhäusen vom 04.04.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.05.1996 außer Kraft.

Kleinneuhausen, den 16.08.2002



Köhler
Bürgermeister



Aushangvermerk:	Unterschrift:
ausgehungen am: 28.8.02	
abgenommen am: 10.10.02	

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinneuhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr €	Zeitraum	Mindestnutzungsgebühr €
<u>1. gewerbliche Veranstaltungen</u>			
1.01 Imbiß-/Verkaufswagen je m ²	2,50	Monat	5,00
1.02 Warenautomaten je angef. 0.5 m ² Grundfläche	5,00	Jahr	5,00
1.03 Fahnenmasten, Transparente u.ä. je Stück	10,00	Jahr	10,00
1.04 Tische, Stühle, Schirme, u.sonst. Objekte für Außenbewirtschaftung je angef. m ²	2,50	Monat	5,00
1.05 Bratrost, Pfannen u.ä. je angef. 0.5 m ²	2,50	Monat	5,00
1.06 Warenverkauf vor d. eig. Geschäft je angef.m ²	2,50	Monat	5,00
1.07 Warenpräsentation vor d. eig. Geschäft	gebührenfrei, aber genehmigungspflichtig		
1.08 Werbeaufsteller vor d. eig. Geschäft	gebührenfrei, aber genehmigungspflichtig		
1.09 Fahrradständer	gebührenfrei, aber genehmigungspflichtig		
1.10 Mechan./elektr. Kinderspielgeräte je Stück	gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.11 Infostände / Infomobile je angef. m ²	2,50	Tag	5,00
1.12 Blumenschalen, Pflanzkübel u.sonst.Objekte, die ausschl.der Verschönerung d. Ortsbildes dienen bei Erteilung, Änderung u.Verlängerung der Erlaubnis	gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
1.13 Hinweis-/Werbeschilder über 0.4 m ² befristet	2,50	Woche	5,00
unbefristet	5,00	Jahr	10,00
1.14 Plakatträger (außer gemeinnützige Veranstaltungen)	0,25	Woche	5,00
1.15 Nutzung öff. Flächen für Veranstaltungen und ähnliches je angef. m ²	0,25	Tag	15,00
<u>2. Nutzung eines gemeindeeigenen Platzes für Veranstaltungen, Messen u.ä.</u>			
	25,00	Tag	25,00
<u>3. Sondernutzung von Straßen, Wegen, Plätzen</u>			
3.01 ohne Aufbruch zum Abstellen von Bautechnik, -fahrzeugen, u.ä sowie Ablagerung von Material pro m ²	0,25	Woche	10,00
3.02 mit Aufbruch zur Verlegung von Rohren und Kabeln sowie für sonstige Baumaßnahmen pro m ²	0,50	Woche	15,00
3.03 Aufstellung von Containern, Bau-und Abfallcont.	10,00	Woche	10,00
3.04 Altkleidercontainer	gebührenfrei; aber genehmigungspflichtig		
3.05 Aufstellen von Gerüsten bis zu 10 m Frontlänge bis 2 Monate	15,00		
für jeden weiteren Monat	10,00		
über 10 m Frontlänge bis 2 Monate	25,00		
für jeden weiteren Monat	15,00		
3.06 Befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten od -wagen pro m ²	0,25	Woche	10,00
3.07 Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen umzäunte Fläche pro m ²	0,25	Woche	5,00